Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **1669-2013/DaDi**
Aktenzeichen: 412-002

Fachbereich: VII - HA Kreisagentur für Beschäftigung
Beteiligungen: *L/2 - Finanz- und Rechnungswesen*
VI/3 - Sozialamt

Produkt: **1.05.02.03 Materielle Hilfen kommunale Leistungen**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Richtlinie zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zum 01.02.2013; Änderung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 04.12.2012 im Hinblick auf die Anwendbarkeit der ab 01.02.2013 gültigen Richtlinie**

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 22 Absatz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) bzw. § 29 Absatz 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu übernehmenden Kosten der Unterkunft und Heizung werden künftig in Anwendung der aktuellen Richtlinie vom 01.02.2013 bemessen und auf alle Fälle von Neubewilligung und Weiterbewilligung angewandt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 04.12.2012 hatte der Kreisausschuss die Umsetzung der zum 01.02.2013 aktualisierten Richtlinie zur Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Darmstadt-Dieburg beschlossen. In seiner Sitzung am 04.03.2013 hatte der Kreistag die vom Kreisausschuss beschlossene Vorlage zur Kenntnis genommen.

In der damaligen Beschlussbegründung wurde formuliert, dass die aktualisierte Richtlinie auf alle Fälle von Neuanmietungen sowie alle Fälle mit erstmaliger Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft angewandt wird. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass Fälle, die bereits nach einer älteren Richtlinie auf ihre Angemessenheit hin überprüft wurden, von einer Aktualisierung unberührt bleiben! Letztlich wurde beschlossen, dass Fälle, die aufgrund einer älteren Richtlinie eine Absenkung der Kosten der Unterkunft angedroht bekamen und deswegen umziehen wollen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Vermeidung unnötiger Kosten unter Anwendung der neuen Richtlinie geprüft werden. Gegebenenfalls kann somit ein Umzug vermieden werden. Soweit der Beschluss vom 04.12.2012.

Diese Verfahrensweise entsprach den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Verwaltungs – und Sozialgerichtsbarkeit.
Mittlerweile hat sich nach eingehender Diskussion der Juristen der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg mit dem zuständigen Sozialgericht in mehreren Einzelfällen eine neue Rechtsauffassung herauskristallisiert. Auf deutlichen Hinweis hin muss künftig in jedem Fall von Neubeantragung oder Weiterbeantragung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII im Hinblick auf die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft die zu dem Zeitpunkt der Prüfung gültige Richtlinie Anwendung finden.

In jedem Einzelfall muss so die Möglichkeit eröffnet werden, dass einstmals als unangemessen eingestufter Wohnraum durch Aktualisierung der Tabellenwerte in die Angemessenheit wächst. Genauso kann umgekehrt der Fall eintreten, dass bisher als angemessen eingestufter Wohnraum durch Veränderung der Richtlinie nunmehr in den Bereich der Unangemessenheit rutscht.

Nur so kann der vom Gesetzgeber in § 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verankerten Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Aktualisierung ihrer in Richtlinien bestimmten Werte für die Unterkunft Geltung und Wirkung verschafft werden.

Im Übrigen verpflichtet § 22 Absatz 1 SGB II zur Anerkennung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind.

Bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Ausführung des SGB II und SGB XII muss also künftig bei jeder Antragsbewilligung die zum Zeitpunkt der Entscheidung gültige Richtlinie zur Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Nur so können künftig unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden!

Alternativen stehen nicht zur Verfügung.